

ABV report

Nachrichten aus der
berufsständischen Versorgung

Inhalt

Rentenpolitik

Besetzung der Rentenkommission	4
Debatte um Erwerbstätigenversicherung geht weiter	11
Berichterstattung über einzelne Versorgungswerke, Folgen und Reaktionen	14
ABV-Prädikat	18

Kapitalanlage

Vorschläge für Verbesserungen im Investmentsteuergesetz	20
---	----

Europa

Übersicht über die laufenden Verfahren in Brüssel	22
Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum	25
Stellungnahme zum Vorhaben ESSPASS	27

Verwaltung

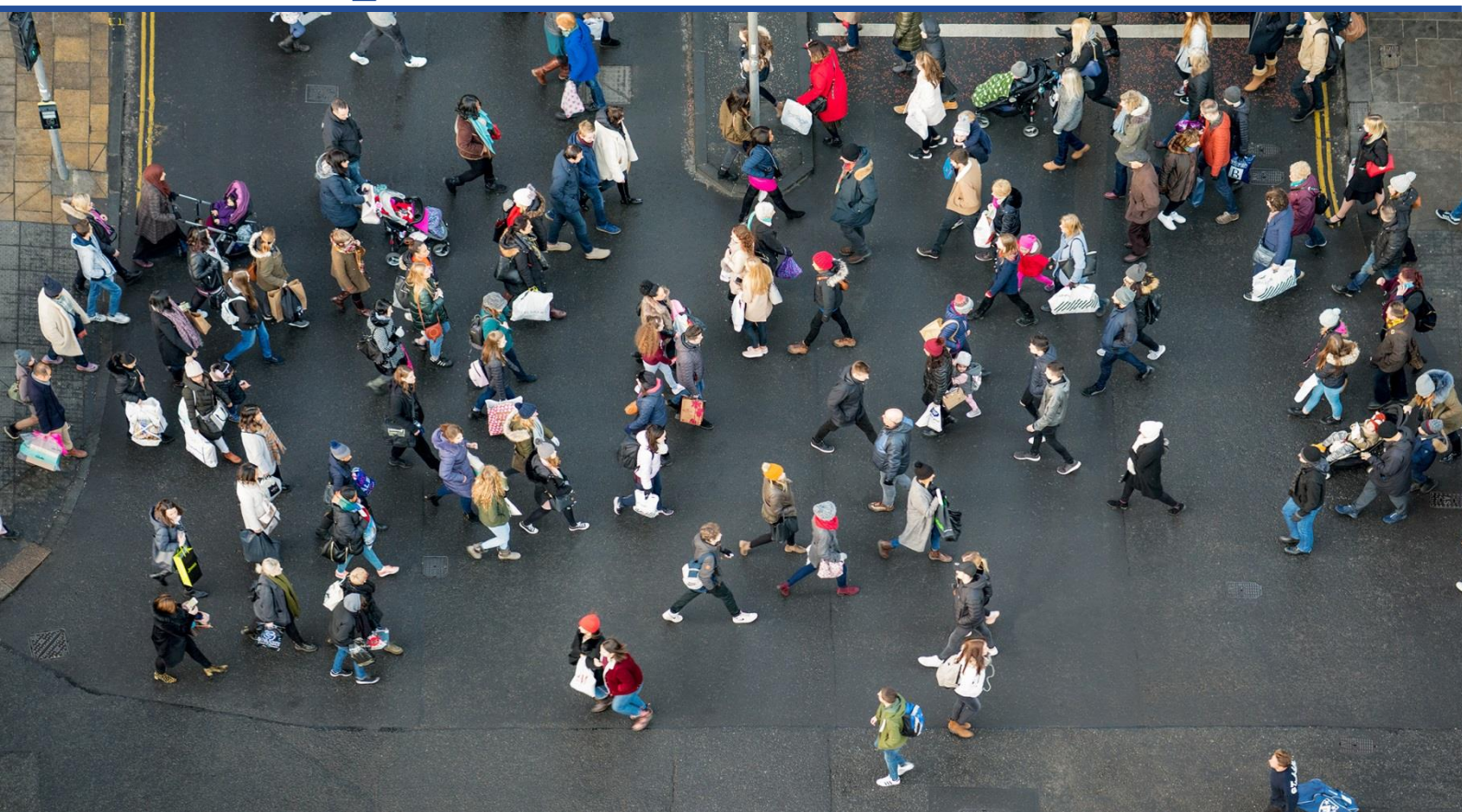
Elektronischer Sterbedatenabgleich	29
KRITIS-Dachgesetz, NIS-2 und DORA: Schutz kritischer Infrastrukturen und mögliche Auswirkungen auf berufsständische Versorgungseinrichtungen	30
Impressum	34

Das neue Jahr hat begonnen wie das alte Jahr geendet ist: Die öffentliche Debatte um die Zukunft des Rentensystems reißt nicht ab. Aktuell aber liegen keine Gesetzentwürfe vor, mit denen konkrete Änderungen vorgeschlagen werden könnten. Stattdessen wurde noch in 2025 die Alterssicherungskommission eingesetzt, die sogenannte Rentenkommission, die sich mit der Reform des Rentensystems beschäftigen soll. Da sicherlich viel davon abhängen wird, wie sich das Expertengremium intern auf Vorschläge einigen kann, haben wir für dieser Ausgabe des ABVreports die einzelnen Mitglieder der Rentenkommission und ihren beruflichen beziehungsweise wissenschaftlichen Hintergrund näher betrachtet, zu finden im ersten Beitrag.

Die Rentenkommission soll sich allerdings auch mit der Einbeziehung weiterer Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung beschäftigen. Dies scheint Frau Bundesministerin für Arbeit und Soziales Bärbel Bas besonders wichtig zu sein. Daher wird uns wie schon seit Mai 2025, als Frau Bas kurz nach der Unterzeichnung des Koalitionsvertrags erstmals das Thema Erwerbstätigenversicherung auf das Tableau brachte, das Thema auch in diesem Jahr beschäftigen. Mittlerweile hat der Juniorpartner SPD die Einbeziehung weiterer Gruppen als politisches Ziel sogar verschriftlicht, um sich auch für die anstehenden Landtagswahlen stärker von den Koalitionspartnern CDU und CSU abzugrenzen. Aber auch Gewerkschaften und andere Akteure fordern immer vehementer eine Erwerbstätigenversicherung. Den aktuellen Stand der Debatte präsentieren wir Ihnen im zweiten Beitrag dieses ABVreports.

Ebenso lange und intensiv wie die beiden erst genannten Themen beschäftigt die ABV nach wie vor die Berichterstattung über einzelne Versorgungswerke. Mittlerweile scheinen sich die Presseartikel auf die vermeintliche Schieflage vor allem eines Versorgungswerkes kanalisiert zu haben, doch müssen wir nach wie vor die Risiken einer solchen Berichtswelle für das gesamte System der berufsständischen Versorgung ernst nehmen und beobachten. Welche Maßnahmen die ABV daneben ergriffen hat, um auf die Berichterstattung zu reagieren, lesen Sie im dritten und im vierten Beitrag dieses ABVreports.

Daneben informieren wir Sie über unsere Vorschläge gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen für Verbesserungen im Bereich der Kapitalanlage, über die laufenden Verfahren und konkreten Stellungnahmen seitens der ABV auf europäischer Ebene sowie über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Verwaltung. Für am Verfahren zum elektronischen Sterbedatenabgleich teilnehmende Versorgungseinrichtungen dürfte der entsprechende Beitrag informativ sein. Wir wünschen eine ertragreiche Lektüre.



Besetzung der Rentenkommission

Auf Vorschlag von Frau Bundesministerin für Arbeit und Soziales Bärbel Bas hatte das Bundeskabinett noch am 17. Dezember 2025 die Einsetzung der Alterssicherungskommission, die sogenannte Rentenkommission, beschlossen. Die Kommission hat den Auftrag, sich mit dem Reformbedarf der Rentenversicherung zu beschäftigen. Darüber hatten wir Sie bereits im vergangenen ABV-report informiert. Sie solle die Alterssicherung als Gesamtsystem betrachten und alle drei Bereiche der Vorsorge – gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge – in ihre Analyse einbeziehen. Auf dieser Grundlage habe die Rentenkommission die Aufgabe, konkrete Vorschläge zu entwickeln, wie die verschiedenen Bereiche der Vorsorge ineinandergreifen könnten, damit Menschen im Alter gut abgesichert seien und ihren Lebensstandard halten könnten. Gerade kleine und mittlere Einkommen müsse die Kommission besonders in den Blick nehmen – ebenso wie die Frage nach einer langfristigen und nachhaltigen Finanzierung des Gesamtsystems. Dies geht aus einem Schreiben von Bundesministerin Bas an die Mitglieder der Regierungsfractionen hervor, in dem es ebenfalls heißt: *„Um die Rente langfristig stabil aufzustellen, braucht es auch strukturelle Reformen.“*

Rentenpolitik

Konkrete Maßnahmen, welche der Rentenkommission zur Diskussion vorgegeben sind, hatte zwar bereits der Koalitionsausschuss am 27. November 2025 festgehalten, doch unterstrich Frau Bas in ihrem Schreiben nochmals die ihr offenbar prioritären Punkte: *„Um diesem Auftrag gerecht zu werden, wird sich die Alterssicherungskommission mit unterschiedlichen Reformansätzen auseinandersetzen, etwa zum Renteneintrittsalter, zur Rentenentwicklung und zur Einbeziehung weiterer Gruppen oder Einkommensarten.“* Letzterer Punkt, nämlich der Umbau der ersten Säule der Alterssicherung hin zu einer Erwerbstätigenversicherung, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit einen größeren Raum sowohl in den internen Diskussionen der Rentenexperten als auch in der Öffentlichkeit beanspruchen. Das Ergebnis der Vorschläge, die die Rentenkommission bereits Mitte dieses Jahres liefern soll, hängt stark von den Perspektiven der Fachleute ab. Diese werden nachfolgend einzeln vorgestellt.

Frau Professorin Dr. Constanze Janda (Vorsitz, benannt von der SPD)

Die Professorin für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Deutsches und Europäisches Sozialrecht ist Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und Inhaberin des Lehrstuhls für Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft. Sie leitet bereits den Sozialbeirat, dessen Jahresgutachten erst Ende November 2025 erschienen ist. Bislang ist Frau Professorin Janda vor allem für Ideen bekannt, das Sozialrecht zu vereinfachen. Sie plädiert dafür, existenzsichernde Leistungen rund um das Bürgergeld radikal zusammenzulegen; auch Wohngeld und Kinderzuschlag sollten zusammengefasst werden. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit beschäftigt sich Frau Professorin Janda auch mit der gesetzlichen Rentenversicherung. So hielt sie etwa auf der Jahrestagung des Forschungsnetzwerks Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 30. Januar 2025 einen Vortrag mit dem Titel „Soziale Umverteilung in der Rentenversicherung aus rechtlicher Perspektive“. Grundsätzlich scheint Frau Professorin Janda umverteilenden Elementen in der gesetzlichen Rentenversicherung also nicht abgeneigt zu sein. Dazu passt ein kürzlich veröffentlichter Gastbeitrag für das Online-Medium Table mit dem Titel „Der Sozialstaat ist nicht nur ein Kostenfaktor“. Das dürfte der SPD gefallen, die sie für die Rentenkommission ausgewählt hat.

Herr Dr. Frank-Jürgen Weise (Vorsitz, benannt von der CDU/CSU)

Kein ausgewiesener Rentenfachmann ist dagegen der frühere Chef der Bundesagentur für Arbeit. In den Jahren von 2004 bis 2017 baute Herr Dr. Weise die ehemalige Bundesanstalt für Arbeit in die moderne Arbeitsagentur um. Seither

gilt der mittlerweile 74-jährige als erfahrener „Mann für unlösbare Fälle“, wie die WirtschaftsWoche am 18. Dezember 2025 statuierte. Er sei „zur administrativen Allzweckwaffe der Politik geworden“, pries ihn der Laudator bei der Preisverleihung einer Finanzberatungsgesellschaft, die ihn im Jahr 2016 als „Vordenker“ auszeichnete. Dahinter stehe „ein äußerst hohes Maß an Anerkennung und Vertrauen in die Führungs- und Managementqualitäten und in die Kapazität einer Persönlichkeit, gesellschaftliche und auch politisch verursachte Probleme administrativ zu lösen“. Bislang sind wenige inhaltliche Äußerungen seitens Herrn Dr. Weise zum Thema Rente öffentlich bekannt. Jedenfalls aber halte er laut eigener Aussage ein späteres Renteneintrittsalter für realistisch.

Herr Dr. Florian Dorn MdB (CSU, stellvertretender Vorsitz)

Der Ökonom war neun Jahre lang beim Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) beschäftigt, bevor er im Jahr 2025 erstmals in den Deutschen Bundestag gewählt wurde. Beim ifo-Institut war Herr Dr. Dorn zunächst Volkswirt für Öffentliche Finanzen und Politische Ökonomie, wurde später persönlicher wirtschaftspolitischer Referent von Herrn Professor Dr. Clemens Fuest, Präsident des ifo-Instituts, und war daneben zuletzt drei Jahre lang Direktor von EconPol Europe, einem im Jahr 2017 gegründeten Forschungsverbund von neun europäischen Forschungsinstituten, welcher sich unter der Leitung des ifo-Instituts mit der zukünftigen Ausgestaltung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in Europa befasst. Herr Dr. Dorn ist ordentliches Mitglied sowohl im Finanzausschuss als auch im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages. Stellvertretendes Mitglied ist er hingegen im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales.

Frau Annika Klose MdB (SPD, stellvertretender Vorsitz)

Wiederum ordentliches Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages ist Frau Klose, die zugleich sozialpolitische Sprecherin ihrer Fraktion ist. In einem Interview mit dem Fernsehsender phoenix vom 17. Dezember 2025 erteilte sie einer pauschalen Anhebung des Renteneintrittsalters bereits eine Absage. Eine solche Maßnahme werde der Realität nicht gerecht, denn es sei nicht richtig, die Regelaltersgrenze für belastete Berufe zu erhöhen. Zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung könne sie sich stattdessen eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes oder eine Vermögenssteuer vorstellen. Daneben sei auch die Einbeziehung von neuen Einkommensarten in die Rentenberechnung wie Kapitalerträge diskussionswürdig. Auf alle Fälle brauche es eine verlässliche Altersvorsorge insbesondere für kleine und mittlere

Einkommen, resümierte die Sozialwissenschaftlerin, die seit dem Jahr 2021 Abgeordnete des Deutschen Bundestages ist.

Herr Pascal Reddig MdB (CDU, stellvertretender Vorsitz)

Ebenfalls ordentliches Mitglied im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales ist Herr Reddig, zugleich Vorsitzender der sogenannten Jungen Gruppe, also der CDU/CSU-Bundestagsabgeordneten unter 35 Jahren. Schon vor seiner Zeit im Deutschen Bundestag, die mit der Wahl 2025 begann, setzte sich Herr Reddig innerhalb der CDU für eine Rentenreform ein, die diesen Namen aus seiner Sicht auch verdient. Der 30-Jährige hatte beim Thema Rente bereits das Grundsatzprogramm seiner Partei mitverhandelt. Darin stand noch, *„dass die Lebensarbeitszeit für diejenigen, die arbeiten können, steigen muss, und folglich die Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung gekoppelt wird“*. Ebenso wie die Abschaffung der sogenannten „Rente mit 63“ hatte es dieser Passus jedoch nicht in das Wahlprogramm der Unionsparteien geschafft. Zuletzt war der Rechtsanwalt, der Berichterstatter seiner Fraktion für die gesetzliche Rentenversicherung ist, der Anführer des Lagers gegen das Rentenpaket 2025. Herr Reddig wird als Vertreter der Interessen jüngerer Generationen – jetzt vor allem auch in der Rentenkommission – wahrgenommen. In Interviews und Beiträgen tritt er mittlerweile als belesener Rentenexperte auf, wobei er auch aktuelle Studien und Berechnungen zur Einbeziehung neuer Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung zu kennen scheint. Jedenfalls lehnt er eine Erwerbstätigenversicherung unter anderem deshalb ab, weil die Eintrittsgewinne nach 15 bis 20 Jahren ausgeschöpft seien und sich der kurzfristig positive Effekt höherer Beitragseinnahmen in ein Negatives umkehre und die finanziellen Defizite der gesetzlichen Rentenversicherung noch vergrößern würde.

Herr Professor Dr. Peter Bofinger (benannt von der SPD)

Der Professor für Volkswirtschaftslehre, Geld und internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Würzburg war in den Jahren von 2004 bis 2019 Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die Rolle des Finanzsystems in ökonomischen Modellen sowie die Themen Staatsverschuldung und Fiskalregeln. Als besonderer Rentenfachmann ist Herr Professor Bofinger im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bisweilen nicht bekannt. Seit dem Jahr 2021 ist er zudem Senior Research Fellow am Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), ein Institut der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung.

Rentenpolitik

Frau Professorin Dr. Tabea Bucher-Koenen (benannt von der CDU/CSU)

Die Finanzwissenschaftlerin ist Professorin für Finanzmärkte an der Universität Mannheim und Co-Direktorin des Mannheim Institute for Financial Education. Seit dem Jahr 2019 leitet Frau Professorin Bucher-Koenen den Forschungsbereich „Altersvorsorge und nachhaltige Finanzmärkte“ des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung, eines der führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute mit hoher europäischer Reputation. Die Forschungsschwerpunkte von Frau Professorin Bucher-Koenen liegen auf dem Gebiet der Finanzen privater Haushalte (Household Finance), der Altersökonomie und des demografischen Wandels, insbesondere beschäftigt sie sich mit privaten und staatlichen Rentensystemen und langfristigen Finanzentscheidungen.

Herr Professor Dr. Georg Cremer (benannt von der SPD)

Der frühere Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes erscheint aus Sicht der SPD als eine überraschende Wahl. Zwar hat Herr Professor Cremer einen spezifischen Blick auf arme Menschen und den unteren Rand der Mitte, doch fordert er schon seit einiger Zeit, die Bundesregierung müsse endlich ihre Prioritäten klären, die Debatte führen, wie und wo der Sozialstaat effizienter werden könne. Alles, was weitere Kosten verursache, müsse kritisch geprüft werden. So äußerte Herr Professor Cremer konkret auf die Rente bezogen kürzlich, er finde es richtig, die Kosten der demografischen Alterung zwischen Rentnern und Erwerbstätigen aufzuteilen, was einer Absage an die von der SPD vorangetriebene und nun beschlossene Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent gleichkommt. Die „Rente mit 63“ stuft er als kontraproduktiv ein und er halte es, bei weiterhin steigender Lebenserwartung, für *„kein schreiendes Unrecht, das Renteneintrittsalter mittelfristig noch mal moderat anzuheben“*.

Frau Professorin Dr. Camille Logeay (benannt von der SPD)

Seit dem Jahr 2010 ist Frau Professorin Logeay an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, wo sie Volkswirtschaftslehre und Ökonometrie lehrt. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören daneben die Sozialpolitik und der Arbeitsmarkt. Zuletzt arbeitete sie an einem Beitrag mit dem Titel „Rentenpaket macht Rentenversicherung auch für jüngere attraktiver, belastet aber Bundeshaushalt“, der im IMK Policy Briefing veröffentlicht wurde. Darin konstatiert Frau Professorin Logeay zusammen mit ihren Mitautoren, eine Stabilisierung des Rentenniveaus verbessere für alle gesetzlich Rentenversicherten bis zu jüngsten Jahrgängen die interne Rendite: *„Wenn Kritiker*innen wie die jungen*

Abgeordneten der Union die ‚Haltelinie‘ beim Rentenniveau als nicht generationengerecht bezeichnen, basiert das auf einer Fehlannahme: Sie glauben, dass die längerfristige Stabilisierung vor allem den Älteren zugutekommt. Das stimmt einfach nicht. Da die Renten jeweils vom letzten Niveau aus weiter angepasst werden, bringt der Regierungsvorschlag gerade auch für spätere Generationen mehr Rente“, erklärte ein Mitautor der Studie. Dabei bestreiten die hier angesprochenen Unionsabgeordneten jedoch nicht die Tatsache der steigenden internen Rendite, sondern kritisieren die steigenden Belastungen über die Beitragszahlungen und das Steuersystem während der Erwerbsphase. Dass es über den stärker geforderten Bundeshaushalt zu mehr Belastungen durch das Rentenpaket 2025 kommen wird, bestreitet wiederum die Logeay-Studie nicht. Fernab von diesem durchaus fachspezifischen Thema dürfte die Veröffentlichung sowie die begleitende Pressemeldung, aus der der hier zitierte Satz stammt, also einen Vorgeschmack darauf geben, wie die Debatte in der Rentenkommission zwischen den „Lagern“ laufen könnte.

Frau Dr. Monika Queisser (benannt von der SPD)

Bereits drei Jahrzehnte ist die diplomierte Volkswirtin und promovierte Politikwissenschaftlerin für die in Paris ansässige Industrieländerorganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) tätig. Seit dem Jahr 2009 leitet sie dort die Abteilung für Sozialpolitik und ist eine gefragte Stimme zum Thema Rente. Vor ihrer Zeit bei der OECD war Frau Dr. Queisser für die Weltbank in Washington tätig. Ihre erste Anstellung hatte sie am Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung. Zuletzt veröffentlichte sie in dieser Funktion den alle zwei Jahre aktualisierten Ländervergleich „Pensions at a Glance“. Für Deutschland bezogen sich die angeführten Ergebnisse und mögliche Reformoptionen zwar ausschließlich auf die gesetzliche Rentenversicherung. Die Daten der OECD zeigten jedoch einen nahezu doppelt so starken Rückgang der Erwerbsbevölkerung bis 2050 als im OECD-Durchschnitt. Damit wird laut der Vorausberechnungen die Zahl der Beitragszahler stark schrumpfen. In einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23. Oktober 2025 äußerte Frau Dr. Queisser auf die Frage, ob man bei der gesetzlichen Rente nicht auf eine vollständige Steuerfinanzierung umstellen sollte: *„Das wäre eine sehr radikale Reform, die man sich angesichts des in Deutschland beherzigten Äquivalenzprinzips sehr schwer vorstellen kann. Wer höhere Beiträge zahlt, soll ja auch eine höhere Rente bekommen.“* Auch im Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge ist die Rentenexpertin bewandert. Vor dem Hintergrund, dass Frau Dr. Queisser von der SPD entsandt wurde, dürfen uns diese Äußerungen vielleicht vorsichtig optimistisch stimmen. Jedoch können wir von persönlichen Gesprächen mit Frau Dr. Queisser berichten, in denen ihr Verständnis der ersten Säule als einheitliches,

umlagefinanziertes System deutlich wurde. Kapitalbildung sah sie als Methodik der zweiten und dritten Säule. Das System der berufsständischen Versorgung, so der Eindruck, empfand sie systematisch eigentlich in der falschen Säule verortet.

Herr Professor Jörg Rocholl, PhD (benannt von der CDU/CSU)

Der Präsident der Wirtschaftshochschule European School of Management and Technology gehört zu den 22 Ökonomen, die Ende November 2025 einen offenen Brief an die Bundesregierung geschrieben hatten, in welchem sie die Rücknahme des Rentenpakets 2025 forderten. Zu den Unterzeichnern gehören unter anderem die Mitglieder des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Frau Professorin Dr. Veronika Grimm, Frau Professorin Dr. Monika Schnitzler sowie Herr Professor Dr. Martin Werding. In dem offenen Brief wird gefordert, statt rentenpolitische Schnellschüsse zu unternehmen, besser generationengerechte Lösungen zu finden. Das Rentenpaket 2025 laufe diesem Ziel jedoch entgegen. Es sei eine Fehlentscheidung, mit der man sich Zeit kaufe, währenddessen die Reformnotwendigkeiten nur größer und dringlicher würden. Statt der Sicherung des Rentenniveaus schlägt Herr Professor Rocholl drei Sofortmaßnahmen zur Lösung des finanziellen Defizits der gesetzlichen Rentenversicherung vor: Die Lebensarbeitszeit sollte „maßvoll“, einem Automatismus folgend angehoben werden. Hierzu könne er sich das bereits von Herrn Professor Werding vorgeschlagene Drittel-Modell vorstellen, wonach Lebensarbeitszeit und Rentenphase so gestaltet werden, dass sie jeweils etwa zwei beziehungsweise ein Drittel der durchschnittlichen Lebenserwartung ausmachen. Darüber hinaus sollten die Renten statt an die Löhne, an die Inflationsrate angepasst werden. Dadurch würden sowohl die Rentensteigerungen als auch die möglichen Beitragssatzsteigerungen gedämpft werden. Drittens sollte das Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nach schwedischem Vorbild durch kapitaldeckende Elemente erweitert werden.

Frau Professorin Dr. Silke Übelmesser (benannt von der CDU/CSU)

Die Professorin für Finanzwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist zugleich Forschungsprofessorin am ifo-Institut für Wirtschaftsforschung sowie Mitglied im unabhängigen Beirat des Stabilitätsrates. In ihrer aktuellen Forschung beschäftigt sie sich mit öffentlichen Finanzen und sozialen Sicherungssystemen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Die Themen reichen von der Staatsverschuldung über die finanzielle Nachhaltigkeit der Alterssicherung bis hin zu Gender spezifischen Aspekte und weiteren

wirtschaftspolitischen Fragestellungen. Auch Frau Professorin Übelmesser gehört zu den 22 Ökonomen, die den offenen Brief an die Bundesregierung zur Zurückziehung des Rentenpakets 2025 unterzeichnet hatten.

Herr Professor Dr. Martin Werding (benannt von der CDU/CSU)

Das Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gilt als ausgewiesener Rentenexperte. Schon in seinem Jahresgutachten 2023/2024 hatte der Sachverständigenrat der Rente ein eigenes Kapitel gewidmet. Kernelemente einer Reform der gesetzlichen Rentenversicherung sollten demnach sein, das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung zu koppeln und eine ergänzende aktienbasierte Altersvorsorge einzuführen. Zudem sollte die „Rente mit 63“ stark eingeschränkt und die Abschläge bei einer vorgezogenen Rente angehoben werden. Dies betont auch Herr Professor Werding in eigenen Wortmeldungen und Veröffentlichungen immer wieder. Exemplarisch dürften das Gutachten im Auftrag der FDP-nahen Friedrich-Naumann-Stiftung mit dem Titel „Reformoptionen für eine stabile Rente“ aus April 2025 sowie die Studie „Reformschritte in die falsche Richtung: Kosten der ‚Haltelinie‘ für das Sicherungsniveau gesetzlicher Renten“ aus Juni 2025 wie auch seine Meinung als Einzelsachverständiger bei der Anhörung zum Gesetzentwurf des Rentenpakets 2025 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales genügen. Sein stetes Credo lautet: Statt der Stärkung des Umlageverfahrens brauche es eine Umschichtung. Man müsse durch den Nachhaltigkeitsfaktor das Sicherungsniveau *„kontrolliert herabschleusen“*, aber die entstehende Lücke mit kapitalgedeckter Vorsorge schließen, resümierte Herr Professor Werding etwa bei der oben genannten Expertenanhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags. Dass Herr Professor Werding zumindest einen Teil der Lösung der Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung in der Kapitaldeckung zu sehen scheint, ist zu begrüßen.

Debatte um Erwerbstätigenversicherung geht weiter

Seit dem vergangenen Jahr wirft die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Bärbel Bas, wiederholt die Forderung nach einer Erwerbstätigenversicherung in die politische Debatte ein. So nutzte sie bisher gezielt Zeitpunkte wie das sogenannte politische Sommerloch, also die sitzungsfreien Wochen des Deutschen Bundestages im Sommer, dazu, ihren Botschaften in ereignisarmen

Zeiträumen eine größere Aufmerksamkeit zu verleihen. Auf diese Weise flacht die Debatte um die Einbeziehung weiterer Personengruppen wie Beamte und Angehörige der Freien Berufe in die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr ab. Zwar schwieg in dieser Hinsicht die Bundesministerin in den Wochen vor Weihnachten – wahrscheinlich aus strategischen Gründen, denn es standen damals sowohl der Beschluss des Rentenpakets 2025 als auch die Besetzung der Rentenkommission noch aus –, sie scheint nun aber den Druck auf den Koalitionspartner und auf die Arbeit der Rentenkommission wieder zu erhöhen und die Debatte dominieren zu wollen: *„Ich erwarte, dass sie einen mutigen Vorschlag macht und nicht nur mit alten Kamellen kommt“*, äußerte Frau Bas im Januar 2026 in einem Interview mit dem Wochenmagazin Stern in Richtung Rentenkommission. Es könne nicht nur darum gehen, *„bis 70 zu arbeiten und die Frühverrentung wegzuhauen“*, sagte sie mit Blick auf Überlegungen des Koalitionspartners Union. Sie sei sehr gespannt, wie groß der Reformwille in der Union sei, denn sie strebe eine Strukturreform bei der Rente an. *„Da braucht es wirklich Mut – und den habe ich.“* In diesem Zusammenhang bekräftigte sie ihre Überlegungen, Beamte in das gesetzliche Rentensystem mit einzubeziehen.

Auch wenn eine Erwerbstätigenversicherung im Koalitionsvertrag keine Erwähnung findet, so ist diese Forderung mittlerweile nicht mehr nur Wunschvorstellung einer Bundesministerin. Schon seit dem historisch schlechten Ergebnis der SPD bei der letzten Bundestagswahl feilt die Partei an einer programmatischen Neuaufstellung. In diesem Jahr werden in fünf Ländern – Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern – die Landesparlamente neu gewählt. Außerdem finden in Bayern, Berlin, Hessen und Niedersachsen Kommunalwahlen statt. Entsprechend müssen wir solche Äußerungen und auch das deutlich ausgesprochene Ziel einer Erwerbstätigenversicherung nicht nur ernst nehmen, sondern auch vor dem Hintergrund der anstehenden Wahlkämpfe sehen. Frau Bas, die auch Vorsitzende der SPD ist, scheint eine Erwerbstätigenversicherung auch für die Profilschärfung ihrer Partei nutzen zu wollen. Denn in dem Interview mit dem Stern sagte sie weiter: *„Die SPD muss klarer werden und eindeutiger Position beziehen.“* Es gehe für ihre Partei nun um eine klare Richtung. *„Dafür müssen wir alte Pfade verlassen und neue Wege einschlagen, dürfen unser Profil nicht verwässern.“* In Anbetracht dieser Situation wäre es daher falsch anzunehmen, es handle sich bei den Äußerungen der Bundesministerin um bloße Nebelkerzen, die den Koalitionspartner zu Entscheidungen beispielsweise in anderen Politikbereichen bewegen sollen.

Kein Zufall scheint es daher zu sein, dass der SPD-Parteivorstand am 8. Februar 2026, also mit gerade noch genügend zeitlichem Vorlauf vor den ersten Wahlterminen in Baden-Württemberg und in Bayern am 8. März 2026, ein Papier beschlossen hatte, das eine Zwischenbilanz der SPD eigenen Sozialstaatskommission zieht. Darin sind Vorschläge zu lesen, wie die

Sozialversicherungssysteme weiterentwickelt werden könnten. Unter der Überschrift „Ein Sozialstaat, der gerechter ist“ wird zunächst der Gerechtigkeitsbegriff aus Sicht der Sozialdemokraten definiert: Gerechtigkeit heie faire Lastenverteilung und Nachteilsausgleich, gute Absicherung und Anerkennung von Lebensleistung. Umgesetzt werden solle dies mit einer Erwerbstatigenversicherung. Hierzu heit es wortlich:

*„Wenn Arbeitnehmer*innen, Selbststandige, Beamt*innen sowie politische Mandatstrager*innen in ein gemeinsames System einzahlen, wird die Solidargemeinschaft gestarkt. Alle tragen dann gemeinsam Verantwortung fur dieses System – das erhohet nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Legitimation und Akzeptanz der Alterssicherung insgesamt. Unser Ziel ist, dass es fur alle Erwerbsbiografien, ob Beamte oder nicht, uber das Arbeitsleben moglich ist, sich einen Lebensstandard sichernde Altersversorgung zu erarbeiten.“*

Konkret soll es eine Versicherungspflicht fur Selbststandige geben und die Neu-Verbeamtung sollte auf hoheitliche Aufgaben reduziert werden. Auerdem wird die Abschaffung der berufsstandischen Versorgung gefordert, indem die *„schrittweise Uberwindung von Sonderversorgungssystemen mit langfristigen Ubergangen und hohem Vertrauensschutz“* angegangen werden soll. Auch eine sofortige Reform der Abgeordnetenversorgung im Bund wird empfohlen.

Letzter Punkt passt auch zu Auerungen des ehemaligen SPD-Generalsekretars Herrn Kevin Kuhnert, der kurzlich seine Versorgungsanspruche als ehemaliger Bundestagsabgeordneter als viel zu hoch kritisiert hatte. Herr Kuhnert leitet gemeinsam mit der ehemaligen Vorsitzenden von Bundnis 90/Die Grunen und Bundestagsabgeordneter Frau Ricarda Lang die Rentenkommission des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Dieser hatte jungst seine eigene Rentenkommission ins Leben gerufen, als Reaktion darauf, dass die Gewerkschaftler nicht in die Alterssicherungskommission der Bundesregierung eingeladen worden seien. In der ebenfalls 13-kopfigen DGB-Rentenkommission sitzen neben Frau Yasmin Fahimi, Vorsitzende des DGB, Frau Lang und Herrn Kuhnert Vertreter von Gewerkschaften, Sozialverbanden und Experten aus der Wissenschaft. Ziel dieser Kommission sei ein *„Gesamtkonzept, das fur alle Erwerbstatigen eine auskommliche und verlassliche Rente gewahrleistet“*, erklarte der DGB hierzu. Die konstituierende Sitzung der Gewerkschafts-Kommission ist fur die kommenden Wochen geplant. Die Ergebnisse sollen – wie auch die Ergebnisse der Rentenkommission der Bundesregierung – im Sommer veroffentlicht werden.

Es lasst sich also festhalten, dass der Druck wachst, eine Erwerbstatigenversicherung politisch auf den Weg zu bringen. Die SPD zahlt diese mittlerweile als

beschlossene Positionierung, anders lässt sich die Veröffentlichung der Zwischenbilanz der SPD eigenen Sozialstaatskommission jedenfalls nicht deuten. Unterstützung wird sie dabei – das gilt als gesichert – vom gewichtigen DGB bekommen und auch die Rentenkommission der Bundesregierung hat den Auftrag erhalten, sich mit der Frage der Einbeziehung weiterer Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung intensiv auseinanderzusetzen. Im Zweifel könnte eine Erwerbstätigenversicherung also der Ernstfall werden, wengleich die von der Rentenkommission zu unterbreitenden Vorschläge hinsichtlich einer umfassenden Strukturreform in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden sollen. So jedenfalls wurde es seitens der Bundesregierung noch im vergangenen Herbst eingeordnet.

Wie es nach Abschluss der Arbeit der Alterssicherungskommission allerdings tatsächlich weitergehen wird, müssen wir abwarten. Sicherlich kommt es vor allem auch darauf an, welche Vorschläge unterbreitet werden und inwieweit sich Union und SPD schon in der aktuellen Legislaturperiode einig werden. Denn auch für eine Erwerbstätigenversicherung braucht es eine Mehrheit im Deutschen Bundestag. Und das, was für die SPD gilt, dürfte – unter anderen Vorzeichen – auch für die Union gelten: Wie bereits erwähnt stehen fünf Landtagswahlen an, in denen man vor Ort kaum geneigt sein wird, durch eine bereitwillige Übernahme sozialdemokratischer Forderungen die eigene Stammwählerschaft oder zumindest Teile von ihr zu vergrätzen. Solche Teile wären die Angehörigen der Freien Berufe und ebenso die Beamten.

Berichterstattung über einzelne Versorgungswerke, Folgen und Reaktionen

Seit Sommer 2025 haben sich die Presseberichte über die vermeintliche Schiefelage von Versorgungswerken im Wesentlichen auf das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) bezogen. Nachdem sich die Berichterstattung inhaltlich zunächst noch auf die mutmaßliche Verlusthöhe bei den Kapitalanlagen konzentriert hatte, konzentrierte sich diese in den vergangenen Wochen auf die gerichtlichen Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten des VZB sowie auf mögliches Fehlverhalten ehemaliger Funktionsträger. Seit August 2025 gibt es zudem einige wenige Artikel unter anderem über die Verluste der Bayerischen Versorgungskammer.

Vor allem die Berichterstattung über das VZB stößt auf Reaktionen seitens der Politik. Insbesondere AfD und Die Linke hatten die Presseberichte in den vergangenen Monaten immer wieder aufgegriffen und sie sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in den politischen Prozess eingespeist. So war das VZB auf Berliner Landesebene etwa Thema im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Betriebe, wobei die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Frau Franziska Giffey, äußerte, dass sie die mit den mutmaßlichen Verlusten des VZB verbundene grundlegende Problematik in der Systematik von Versorgungswerken selbst sehe. Denn die Entscheidung über Kapitalanlagen liege ausschließlich bei ehrenamtlich besetzten Organen von Versorgungseinrichtungen. Sie deutete außerdem an, dass dies nun auch Einfluss auf das Vorhaben eines zu gründenden Versorgungswerks der Steuerberater Berlin habe. Frau Giffey forderte darüber hinaus, es brauche eine Professionalisierung bei den Versorgungswerken. Allerdings sehe sie dafür die Verantwortung bei den Versorgungseinrichtungen beziehungsweise bei den Berufskammern selbst. Generell obläge die Verantwortung über Verluste bei Kapitalanlagen bei den Versorgungswerken und nicht in der des Staates. Sie lehne Bundes- oder Landesmittel zur „Rettung“ ab. Im Übrigen hätten die Berliner Aufsichtsbehörden rechtens gehandelt und wären ihren Pflichten nachgekommen. Die restliche Verantwortung trage demnach nicht der Staat.

Nur einen Tag nach dieser Ausschusssitzung hatte eine Abgeordnete der AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin eine schriftliche Anfrage zum Thema „Finanzaufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und ihr Versorgungswerk“ gestellt, die am 29. Dezember 2025 veröffentlicht worden ist. Aufgrund aktueller Prüfungen und einer umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht könnten zum aktuellen Zeitpunkt keine detaillierteren Angaben gemacht werden, hieß es in der Antwort. Jedoch wurde die Frage, ob der Senat seiner Aufsichtspflicht über die Zahnärztekammer Berlin beziehungsweise über das VZB in den vergangenen fünf Jahren nachgekommen sei, von der Senatsverwaltung erneut bejaht.

Auf Bundesebene veröffentlichte wiederum am 13. Januar 2026 der AfD-Bundestagsabgeordnete und Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Herr Thomas Stephan, eine erneute Pressemitteilung, die Transparenz und Kontrolle bei Versorgungswerken forderte. Es müsse dringend aufgeklärt werden, ob die Anlageentscheider der Versorgungswerke systematisch in verlustbringende Anlagegeschäfte gelockt würden und inwieweit Bestechlichkeit eine Rolle spiele. *„Es kann doch kein Zufall sein, dass immer mehr Versorgungswerke auf diese Weise in Schieflage geraten“*, hieß es in der Mitteilung. Daneben wird die rhetorische Frage gestellt, ob Angehörige der Freien Berufe nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besser abgesichert seien. *„Grundsätzlich werfen die Vorfälle die Frage auf, ob Versorgungswerke noch zeitgemäß sind“*, hieß es außerdem.

Wie schon bei den Pressemitteilungen und Kleinen Anfrage in der Vergangenheit ist es einerseits offensichtlich, dass die AfD-Bundestagsfraktion die negative Berichterstattung über Versorgungswerke nutzen möchte, um daraus politisches Kapital zu schlagen. Dabei sollte uns eines ganz besonders umtreiben: Wie viele andere Parteien strebt auch die AfD eine Erwerbstätigenversicherung an. Dies hat die Partei in den letzten Jahren öfters gefordert, zuletzt hatte sie den Weg zu einer Einheitsrente in ihrem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025 formuliert. Stellt eine Partei wie aktuell die AfD also Kleine Anfragen zur berufsständischen Versorgung und veröffentlicht Pressemitteilungen, so verfolgt sie dabei sicherlich immer auch das Ziel, Versorgungswerke als instabil und intransparent darzustellen, um deren Position zu schwächen. Verfängt dieses Bild in der Öffentlichkeit, so ist es für diejenigen Kräfte, welche eine Erwerbstätigenversicherung fordern, leichter, ihre Utopien eines „gerechteren“ Altersvorsorgesystems umzusetzen. Andererseits aber – und das ist in dieser Klarheit in der aktuellen Pressemitteilung neu – werden bewusst die Mitglieder von Versorgungswerken angesprochen. Es scheint, als würde beispielsweise Unwissenheit über die Dynamisierungen im eigenen Versorgungswerk benutzt, um nicht nur nach außen durch die Forderung nach mehr Staat und mehr Aufsicht, sondern auch nach innen durch die Verunsicherung von Betroffenen Instabilität und Misstrauen zu erzeugen.

Nicht nur die AfD verwendet die negative Berichterstattung über einzelne Versorgungswerke für die eigene politische Agenda; auch die Partei Die Linke. So bezog sich beispielsweise die Landtagsabgeordnete und Vorsitzende der Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt, Frau Eva von Angern, in der Sendung des Mitteldeutschen Rundfunks „Fakt ist!“ vom 14. Januar 2026 auf die Meldungen über Verluste des VZB. In der einstündigen Sendung, die in der ARD-Mediathek abgerufen werden kann, wurde über die Rente und mögliche Reformen gesprochen. Dabei beanspruchte Frau von Angern das „VZB-Argument“, als die Erweiterung des Umlageverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Kapitaldeckung diskutiert wurde. Eine solche Erweiterung lehne sie ab, denn man sehe in der Berichterstattung rund um das VZB, wohin dies führe.

Unsere Versorgungseinrichtungen sind die ersten Ansprechpartner ihrer Mitglieder. Sie wissen am ehesten, welche Handlungs- und Kommunikationswege gegenüber den berufsständisch Versorgten hiervon abgeleitet werden könnten – insbesondere hinsichtlich der eigenen Dynamisierung und bezogen auf die vielen Vorteile, die die berufsständische Versorgung im Allgemeinen bietet.

Die ABV in Gestalt ihres Vertretungsvorstandes hat proaktiv auf die Presseanfragen von Journalisten, die sich in der Geschäftsstelle häuften, reagiert und am 9. Februar 2026 ein Hintergrundgespräch für ausgewählte Journalisten

angeboten. Angesprochen wurden Journalisten und Medien, die zu den Themen in der Vergangenheit schon berichtet hatten. Das Interesse war ungewöhnlich groß. Insgesamt 14 Journalisten nahmen an dem Gespräch teil, das in den Räumen der ABV stattfand. Ziel des Gesprächs war es, den Journalisten wichtige Kernbotschaften zu vermitteln, insbesondere, dass das System der Versorgungswerke als solches seit über 100 Jahren gut funktioniert, die Kapitalanlagen professionell gemanagt werden und man keine Hinweise auf systematische Mängel der Länderaufsichten habe. Insbesondere sei unklar, was eine Bundesaufsicht wie die BaFin besser machen könne als die Länder. Daneben machte der Vertretungsvorstand die Rolle der ABV als Interessenvertretung der Versorgungswerke ohne Kontrollbefugnisse deutlich. Als weiteres Ziel wurde die Besonderheit des Einzelfalles VZB dargelegt.

Außerdem erfolgte eine ausführliche Vorstellung des ABV-Prädikats. Dabei wurde vor allem auf die Inhalte eingegangen, die nachfolgend dargestellt sind (siehe ABV-Prädikat). Zur Zielsetzung des ABV-Prädikats wurde den Journalisten vermittelt, dass lediglich es bei einem Versorgungswerk von 91 Versorgungswerken offenbar größere Verluste gebe, bei dem noch immer kein testierter Jahresabschluss 2024 vorliege, um das sicher beziffern zu können. Die anderen Versorgungswerke könnten und sollten ihre Professionalität und ihre Risikovorsorge / ihr Risikomanagement auch nach außen darstellen können. Gleichzeitig gebe das Prädikat den Mitgliedern der einzelnen Versorgungswerke das Vertrauen, das sie mit gutem Recht in ihre Versorgungswerke haben dürften. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das neue ABV-Prädikat bestehende Leitplanken zusammenfasse, die nach Meinung der ABV eine gute und erfolgreiche Geschäftsführung eines Versorgungswerks auszeichnen. Aber auch das Prädikat werde nicht verhindern können, dass es erfolgreichere und weniger erfolgreiche Investitionen gebe.

Die auf das Hintergrundgespräch folgende Berichterstattung ging ausführlich auf das ABV-Prädikat ein, Zeichen dafür, dass diese Reaktion der ABV auch in der Öffentlichkeit auf Interesse stößt.

Unabhängig davon und weiterhin ist die ABV-Geschäftsstelle für ihre Mitgliedseinrichtungen insbesondere bei Rückfragen oder für Hilfestellungen bei der Beantwortung von Presseanfragen stets ansprechbar.

ABV-Prädikat

Um der scheinbaren, unzutreffenden Wahrnehmung, Versorgungswerke würden zu wenig reguliert und seien intransparent, zu begegnen, hat der Vorstand der ABV auf der Mitgliederversammlung Mitte November 2025 in Dresden das sogenannte ABV-Prädikat vorgestellt. Unmittelbar nach der Mitgliederversammlung 2025 wurde durch eine unsere Arbeit unterstützende, auf Markenrecht spezialisierte Kanzlei die Markensatzung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht. Die Eingangsbestätigung ging uns zu Weihnachten zu, eine inhaltliche Antwort des DPMA steht allerdings noch aus.

Voraussetzung für die freiwillige Erlangung des ABV-Prädikats ist nach der eingereichten Markensatzung, dass ein Versorgungswerk nachweislich eine den Regeln der Aufsicht entsprechende Anlagestrategie, ein umfassendes Risikomanagement sowie eine risikominimierende Geschäftsführung eines Versorgungswerks implementiert hat – beispielsweise ALM-Studien, Stresstests, Compliance-Regelungen, versicherungsmathematische Gutachten oder einen durch Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss.

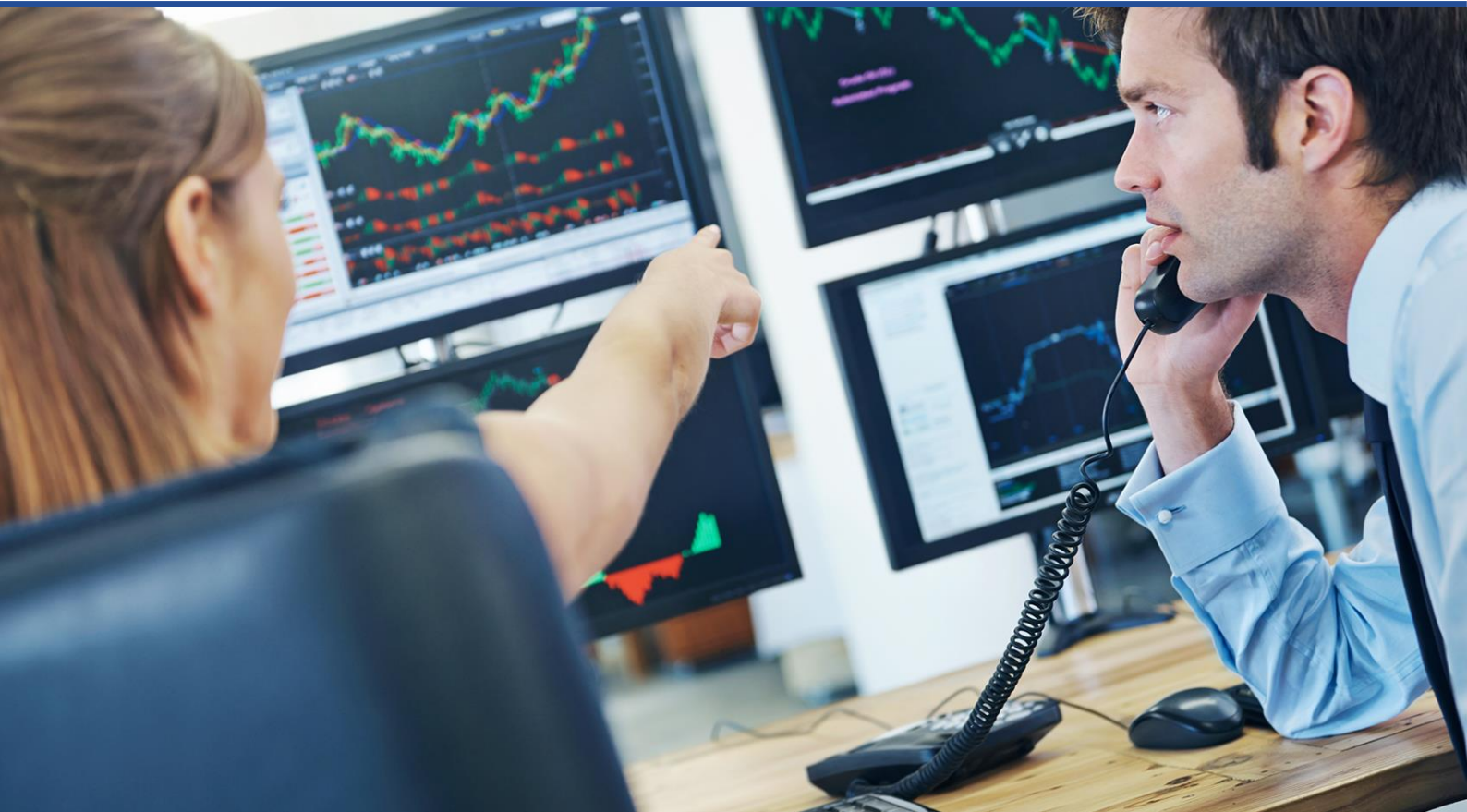
Die Kanzlei wies uns darauf hin, dass es nicht unüblich sei, dass das DPMA noch Änderungen an eingereichten Markensatzungen vornehme oder vornehmen lasse. Daher können wir derzeit noch nicht sagen, ob die in der eingereichten Satzung verankerten Qualitätskriterien in ihrer Formulierung genauso erhalten bleiben oder ob diese nicht noch eine Änderung erfahren. Uns erreichten aus Ihrem Kreis Nachfragen dazu, die wir aus diesem Grund noch nicht inhaltlich beantworten können. Wir sammeln die Nachfragen aber und werden diese nach Klärung der offenen Punkte in einem zusammenfassenden Katalog von Fragen und Antworten bündeln.

Schon heute gehören die in der eingereichten Satzung niedergelegten Kriterien bei den meisten Versorgungswerken ohnehin zum Standard. Das ABV-Prädikat bietet darüber hinaus das Potenzial, diese Botschaft in aller Klarheit nach außen wie auch nach innen zu vermitteln sowie dadurch Vertrauen zu stiften. Ziel des Vorstandsbeschlusses war es, den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Professionalität auch nach außen hin zu unterstreichen und somit die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des berufsständischen Versorgungssystems stärker sichtbar zu machen.

Bereits im Rahmen eines Gesprächs im unmittelbaren Nachgang der Mitgliederversammlung hatte sich Herr Dr. Ulf Steenken als Referatsleiter der Versicherungsaufsicht im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Finanzministerium NRW) positiv zu dem Konzept des ABV-Prädikats geäußert und

zudem angekündigt, dass er bei den nordrhein-westfälischen Versorgungswerken nachprüfen wolle, wer das Prädikat beantragt habe und wer nicht. Zwar gilt es aktuell, erst einmal auf die Bestätigung der Eintragung der Markensatzung in das Markenregister des DPMA zu warten. Mit Datum vom 30. Januar 2026 wurde jedoch bereits ein Schreiben des Finanzministeriums NRW an die beaufsichtigten Versorgungseinrichtungen versandt. In diesem heißt es, das Finanzministerium gehe davon aus, dass die Einrichtungen das ABV-Prädikat beantragen werden, sobald dieses ins Markenregister eingetragen worden ist. Das Aufsichtsministerium verlange zudem zeitnahe Mitteilung und ausführliche Erläuterung, sollte eine Einrichtung von einer Beantragung absehen wollen. Wir gehen aktuell davon aus, dass dieses Vorgehen Schule machen und einer unverzüglichen Verbreitung des ABV-Prädikats Vorschub leisten wird.

Kapitalanlage



Vorschläge für Verbesserungen im Investmentsteuergesetz

Ende des vergangenen Jahres hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unter anderem die ABV dazu aufgefordert, Stellung zur Schaffung von Vereinfachungen im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 51 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu beziehen. Dieser Bitte sind wir gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) am 27. Januar 2026 nachgekommen.

In dem Schreiben begrüßten wir ausdrücklich das Bemühen des BMF zum Bürokratieabbau. Das Konzept einer vereinfachten Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern kann hierbei ein Baustein sein. Die erkennbaren Anstrengungen zur Vermeidung von Steuererklärungsverpflichtungen im Bereich der Fondsbesteuerung sind positiv zu bewerten.

Gleichzeitig sind die Vorschläge aus Sicht der ABV jedoch nicht weitreichend genug. Um den Gesprächsfaden in das BMF hinein aufzugreifen, fiel unsere

Kapitalanlage

Stellungnahme vor diesem Hintergrund daher einerseits relativ unkritisch aus. Allerdings hatten wir auf diese Weise andererseits die Möglichkeit, unsere mit der aba und der AKA gemeinsamen Forderungen für Verbesserungen im Investmentsteuergesetz aus unserer Sicht zu adressieren.

So sehen wir an einigen Stellen weiteres Verbesserungspotenzial, insbesondere auch im Bereich von Dach- und Immobilienfonds. Maßgeblicher Grundsatz sollte aus unserer Sicht sein, den Umfang der Feststellungserklärung konsequent auf die Angabe solcher Erträge zu beschränken, die für die Finanzämter bezüglich steuerbefreiter Anleger tatsächlich relevant sind. Wir halten es daher für sachgerecht, dass bei Spezial-Investmentfonds wie auch Investmentfonds, die keine für steuerbefreite Anleger steuerlich relevanten Einkünfte erzielen, grundsätzlich die Abgabe einer sogenannten „Nullerklärung“ ausreichen. Insbesondere für Immobilienfonds sowie Dachfonds sehen wir grundsätzlich derzeit nur begrenzte Erleichterungen, die jedoch auch systematisch möglich wären. Aus unserer Sicht ließe sich hier eine pauschale Regelung treffen. Zudem haben wir in der gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch eine Reduktion der Steuererklärungspflichten für Beteiligungen steuerbefreiter Anleger an ausländischen Personengesellschaften von großer praktischer Bedeutung wäre.

Ob und inwieweit unsere Forderungen für Verbesserungen im Investmentsteuergesetz im BMF Anklang finden und in weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, bleibt abzuwarten. Aus unserer Sicht ist es in jedem Falle strategisch sinnvoll, in einem konstruktiven Austausch mit dem BMF zu bleiben.



Übersicht über die laufenden Verfahren in Brüssel

Das Jahr 2025 war ein besonderes Jahr für die Europäische Union (EU), denn die Europäische Kommission hatte ihr Mandat kurz vor dem Beginn des Jahres begonnen. Dieses läutete einen Wechsel der politischen Prioritäten ein, welcher durch die Schwerpunktsetzung auf die „europäische Wettbewerbsfähigkeit“ und auf die „Vereinfachung“ von bestehender europäischer Regulatorik geprägt war. Die Verschiebung der politischen Prioritäten spiegelt sich auch in den legislativen Verfahren wider, die wir hinsichtlich ihrer Relevanz für die berufsständische Versorgung verfolgt haben:

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Laufe des letzten Jahres haben wir die Entwicklungen des ersten „Omnibus“-Pakets intensiv verfolgt. Es war das erste Paket einer Reihe an „Omnibus“-Paketen, welches darauf abzielt, überflüssige Bürokratie im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beseitigen. Es umfasst die

Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD), die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD), die sogenannte EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen sowie die CO₂-Grenzsteuer. Im Einzelnen hatten wir uns mit den Änderungen der CSRD- und der CSDDD-Richtlinien beschäftigt, welche in zwei Vorschlägen zu finden waren:

Der erste Vorschlag bezüglich der Fristen, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, wurde bereits vom Rat und dem Parlament verabschiedet und trat am 14. April 2025 in Kraft. Die Fristen ändern sich nun durch die verabschiedete Richtlinie. Diese sieht bei der CSRD-Richtlinie einen Aufschub der Berichtspflichten für große Unternehmen um zwei Jahre und bei der CSDDD-Richtlinie einen Aufschub der Berichtspflichten für die größten Unternehmen um ein Jahr vor. Die Richtlinie mit den Änderungen der Fristen musste bis zum 31. Dezember 2025 in die nationale Gesetzgebung umgesetzt sein.

Für den zweiten Vorschlag zu den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen wurde nun vom Ministerrat und dem Europäischen Parlament ein politischer Kompromiss gefunden. Laut der Einigung soll der Geltungsbereich der CSRD-Richtlinie auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und EUR 450 Millionen Umsatz reduziert werden. Auch die CSDDD-Richtlinie wird von Änderungen betroffen sein. So soll der Anwendungsbereich auf Großunternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von mindestens EUR 1,5 Milliarden beschränkt werden. Der politische Kompromiss wurde vom Europäischen Parlament am 16. Dezember 2025 beschlossen und muss nun noch formell vom Ministerrat angenommen werden.

Finanzpolitische Themen

Auch im Bereich der Finanzpolitik hat sich viel auf der europäischen Ebene getan. So veröffentlichte die Europäische Kommission zu Beginn ihres Mandates verschiedene Strategien, darunter die Horizontale Binnenmarktstrategie. Mit dieser soll der europäische Binnenmarkt angesichts wirtschaftlicher und geopolitischer Unsicherheiten gestärkt und der Fragmentierung der nationalen Märkte in der EU vorgebeugt werden.

Weiterhin verabschiedete die Kommission eine Mitteilung zur Strategie für eine Spar- und Investitionsunion, welche darauf abzielt, Bürgern der EU einen breiteren Zugang zu den Kapitalmärkten und bessere Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen zu bieten. Als Teil dessen wurde der Zusatzrentensektor besonders hervorgehoben, welcher eine Investitionsmöglichkeit für langfristige

Sparer sein soll. In diesem Rahmen sollte ein Zusatzrentenpaket vorgestellt werden. Dieses wurde am 20. November 2025 veröffentlicht und beschäftigt uns seitdem: Das Paket sah unter anderem Legislativvorschläge zur Änderung der Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung II (EbAV II) vor.

Laut des ursprünglichen Textes gilt die Richtlinie gemäß Art. 2 (2a) nicht für Einrichtungen, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 System der sozialen Sicherung darstellen. Die berufsständische Versorgung ist deswegen nach der bestehenden Regelung aus dem Anwendungsbereich der EbAV-II-Richtlinie auf europäischer Ebene zunächst ausgenommen.

Auch nach erster Sichtung des Vorschlages zur Überarbeitung der EbAV-II-Richtlinie ließ sich feststellen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie entgegen ersten Anzeichen nicht erweitert wurde. Die EbAV-II-Richtlinie soll weiterhin nicht für Einrichtungen gelten, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 Systeme der sozialen Sicherheit darstellen. Somit wären die berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiterhin aus dem Anwendungsbereich der EbAV-II-Richtlinie ausgenommen.

Allerdings sehen die Vorschläge der Kommission eine Änderung bei der optionalen Anwendung der EbAV-II-Richtlinie vor (Art. 4): Es sollen zukünftig die Mitgliedstaaten entscheiden, ob einige oder alle Bestimmungen der Richtlinie auf Einrichtungen anwendbar sein sollen, deren Finanzierung auf dem Kapitaldeckungsprinzip beruht und deren Ziel die Altersversorgung ist. Dies soll sich auch auf Altersversorgungseinrichtungen beziehen, die durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 reguliert werden. Konkret bedeutet dies, dass es erst im nationalen Umsetzungsprozess deutlich werden wird, ob und inwieweit Deutschland die EbAV-II-Richtlinie generell auf alle kapitalgestützten Altersvorsorgeeinrichtungen anwenden wird. Eine solche Anwendung der Richtlinie könnte problematisch für die berufsständische Versorgung sein. Aus diesem Grund werden wir die weitere Entwicklung dieses Überarbeitungsvorschlag besonders intensiv weiterverfolgen – auch im Jahr 2026.

Neben diesen Dossiers verfolgte die ABV in Brüssel auch für die berufsständische Versorgung mittelbar relevante Gesetzgebungsprozesse wie die Verhandlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre von 2028 und 2034, die politische Einigung zur Verkürzung des Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte an EU-Handelsplätzen von zwei auf einen Tag durch eine Überarbeitung der Zentralverwahrerverordnung sowie den Änderungsvorschlag der Verordnung über die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzbereich.

Soziales

Im Bereich der Sozialpolitik verfolgten wir die Verhandlungen zur Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009, welche die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme regulieren. Zum aktuellen Zeitpunkt bleiben die Verhandlungen aufgrund von Unstimmigkeiten im Bereich des Arbeitslosengelds sowie der Vorabnotifizierungen bei Entsendungen („A1-Bescheinigungen“) weiterhin festgefahren, obgleich in über 80 Prozent des Inhaltes bereits eine Einigung gefunden werden konnte. Inwieweit sich dies noch ändern wird, ist nach aktuellem Stand nicht einschätzbar.

Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum

Am 16. Dezember 2025 legte die Europäische Kommission ihr erstes Wohnungspaket vor, welches auf die wachsenden Herausforderungen im Wohnungswesen in der Europäischen Union (EU) reagieren soll. Das weitreichende Gesetzespaket zielt darauf ab, öffentliche Gelder für den Neubau von Wohnungen freizusetzen, kurzfristige Vermietungen einzuschränken und die Verwaltungsverfahren für Bauprojekte zu vereinfachen, um Wohnungsknappheit zu bekämpfen.

Es umfasst vier zentrale Initiativen: Den Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum, die Europäische Strategie für den Wohnungsbau, eine Überarbeitung der Normen zu Beihilfen für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) und eine Mitteilung sowie eine Empfehlung des Rates zum Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) – dem interdisziplinären EU-Projekt, das den europäischen Green Deal überwiegend mit der gebauten Umwelt verbindet.

Die Mitteilung zum Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum umfasst vier Säulen und zehn Maßnahmen. Sie verknüpft Maßnahmen auf EU-Ebene mit Empfehlungen, die sich unter anderem an die Mitgliedstaaten richten. Da der Wohnungsbau in erster Linie in die Zuständigkeit der nationalen, regionalen und lokalen Behörden fällt, konzentriert sich die Europäische Kommission auf Bereiche, die eindeutig in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Dazu gehören staatliche Beihilfen, Kurzzeitvermietungen und eine stärkere Nutzung von EU-Finanzhilfen, während sie in anderen Bereichen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip Leitlinien für die Mitgliedstaaten formuliert.

Im Plan wird des Weiteren eine bevorstehende Gesetzesinitiative zu kurzfristigen Vermietungen für Ende 2026 angekündigt, die auf der bestehenden Verordnung (EU) 2024/1157 aufbauen und darauf abzielen soll, den Behörden einen

klarerer, datengestützten und verhältnismäßigen Rahmen für die Regulierung von kurzfristigen Vermietungen, insbesondere in Gebieten mit angespannter Wohnungslage, zu bieten. Diese Initiative soll wiederum ein zentraler Bestandteil eines Gesetzes über bezahlbaren Wohnraum sein, das Behörden dabei unterstützen soll, Gebiete mit Wohnungsnot zu ermitteln und dort Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Bezahlbarkeit von Wohnraum zu ergreifen.

Ergänzend dazu verkündete die Europäische Kommission ein Paket zur Vereinfachung des Wohnungsbaus für 2027, welches dazu beitragen soll, Bürokratie abzubauen und die Bereitstellung von bezahlbarem und nachhaltigem Wohnraum dort zu erleichtern, wo er am dringendsten benötigt wird. Ferner plant die EU-Exekutive in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, nationalen Banken und anderen Finanzinstituten im dritten Quartal 2026 eine europaweite Investitionsplattform einzurichten, um öffentliche und private Mittel für den Bau sozialer und bezahlbarer Wohnungen zu mobilisieren. Ebenso ist für Ende 2026 die Vorlage eines Gesetzes über Baudienstleistungen vorgesehen, dass es Bauunternehmen ermöglichen soll, Arbeits- und Beschäftigungsstandards zu gewährleisten und gleichzeitig grenzüberschreitende Dienstleistungen anzubieten.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Plans unterbreitete die Europäische Kommission ihre Europäische Strategie für den Wohnungsbau, die darauf abzielen soll, den Bausektor dabei zu unterstützen, das Ungleichgewicht zwischen Wohnungsangebot und -nachfrage zu beheben. In der Strategie werden der aktuelle Zustand des Sektors beschrieben, zentrale Herausforderungen in der Bauwirtschaft benannt und Maßnahmen vorgeschlagen, um die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern. So etwa durch die Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren für Bau- und Renovierungsprojekte.

Die Strategie hebt insbesondere die Bedeutung der Bauprodukteverordnung (CPR) aus dem Jahr 2024 als Schlüssel zur Förderung der Digitalisierung im Bauwesen hervor. Gemäß der CPR müssen alle Informationen zu Bauprodukten (einschließlich technische Informationen, Brandverhalten, Sicherheitsinformationen, Umweltauswirkungen und andere relevante Informationen) bereitgestellt werden. Außerdem sieht sie die Einführung eines digitalen Produktpasses (DPP) vor, der ab dem Jahr 2028 obligatorisch sein soll und die Verwendung dieser Informationen für verschiedene Anwendungen wie Gebäudeplanung, Marktüberwachung oder in digitalen Gebäudeprotokollen für spätere Renovierungen ermöglichen soll.

Für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen dürfte die Erschließung neuer Investitionsmöglichkeiten im Bauwesen grundsätzlich zu begrüßen sein.

Maßnahmen zur Regulierung von Kurzzeitvermietungen sind hingegen aufmerksam zu beobachten.

Stellungnahme zum Vorhaben ESSPASS

Am 14. Januar 2026 leitete die Europäische Kommission eine Konsultation zum geplanten Vorschlag für eine Verordnung über einen Europäischen Sozialversicherungspass (European Social Security Pass, ESSPASS) ein, um Rückmeldungen über die Ausgestaltung einzuholen. Der Vorschlag soll im dritten Quartal dieses Jahres veröffentlicht werden.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die ABV grundsätzlich den Vorschlag der Kommission. Denn in dem zugehörigen Sondierungsdokument wird auf den „*grenzüberschreitende[n] Nachweis von Rechten im Bereich der sozialen Sicherheit*“ Bezug genommen und ganz konkret das Schlüsselbeispiel von A1-Bescheinigungen im Rahmen einer Entsendung angeführt. Hierbei präsentiert die Europäische Kommission vier Optionen zur Gestaltung des Europäischen Sozialversicherungsausweises, welche wir hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die berufstätische Versorgung näher analysiert haben. Die Optionen umfassen: „Basisszenario“ (Beibehaltung des Status Quo); „Verbesserte Dokumente zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit“; „Interoperable EU-Lösung auf der Grundlage des EUDI-Rahmens“ (EUDI, European Digital Identity, Europäische Digitale Identität); „Interoperable EU-Lösung basierend auf dem EUDI-Rahmen und verbesserten Dokumenten der sozialen Sicherheit“.

In der Stellungnahme heben wir die Beibehaltung des Status Quo als präferierte Option hervor. Nach unserer Einschätzung würden sowohl die Option „Interoperable EU-Lösung auf der Grundlage des EUDI-Rahmens“ als auch die Option „Interoperable EU-Lösung basierend auf dem EUDI-Rahmen und verbesserten Dokumenten der sozialen Sicherheit“ unverhältnismäßige Kosten für die Träger verursachen, zumal in Deutschland bereits ein digitales A1-Antragsverfahren erfolgreich etabliert wurde.

Das bestehende elektronische A1-Verfahren ist in den §§ 106 ff. des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geregelt und bereits vollständig umgesetzt. Dabei genügt es bislang, dass sich Selbständige lediglich per Benutzername und Passwort über ein BundID-Konto registrieren. Eine Authentifizierung mit elektronischem Personalausweis (eID) ist mithin nicht erforderlich. Eine Einbindung der EUDI, mit der sich Bürger europaweit auf elektronischem Wege ausweisen

können, dürfte nur in solchen Fällen verpflichtend werden, in denen ein Online-Verfahren angeboten wird, bei dem eine Anmeldung per eID vorgesehen ist. Dies könnte unter anderem Rentenverfahren betreffen. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie der „Single Digital Gateway“-Verordnung (SDG-VO) verpflichtet, eine Beantragung von Renten auf elektronischem Wege anzubieten. Hierbei dürfte ein hohes Vertrauensniveau durch eine notwendige Identifizierung mittels eID zu gewährleisten sein, sodass perspektivisch auch eine Anbindung an das EUDI-Verfahren durchzuführen sein dürfte.

Im Rahmen der Stellungnahme haben wir uns auch dafür ausgesprochen, dass die Europäische Kommission die Kosten für die Entwicklung, Einführung und Instandhaltung einer von ihr angebotenen technischen Lösung übernehmen sollte, da nicht alle Träger über die entsprechenden finanziellen Ressourcen verfügten. Auch sollte die Kommission für einen einfachen technischen Zugang zu einer neu entwickelten technischen Struktur Sorge tragen.

Die Konsultation sah des Weiteren einen zweiten Teil in Form eines Fragebogens vor, welchen wir ebenfalls ausgefüllt eingereicht haben. In diesem ging es im Einzelnen um die Auswirkungen der verschiedenen Szenarien. Wir haben die Fragen insoweit kohärent zu unserer Stellungnahme beantwortet. Die ABV wird die Ergebnisse der Konsultation verfolgen und über etwaige Entwicklungen berichten.



Elektronischer Sterbedatenabgleich

Der elektronische Sterbedatenabgleich wird derzeit von 61 berufsständischen Versorgungseinrichtungen aktiv genutzt, um die Mitgliedsbestände stetig zu aktualisieren. Das Verfahren läuft technisch weiterhin einwandfrei, jedoch prüft der Renten Service der Deutsche Post AG (Renten Service) aufgrund einer konzerninternen Umstrukturierung seit November 2025 die rechtlichen Grundlagen. Darauf wollen wir die betroffenen Versorgungswerke mit diesem ABVreport nochmals aufmerksam machen.

Grundlage für die Teilnahme an dem Verfahren ist jeweils eine Beitrittserklärung zu einem zwischen dem Renten Service, der DASBV und der ABV geschlossenen Rahmenvertrag vom 14. April 2021 (Kooperationsvereinbarung gemäß § 101a Abs. 3 Nr. 2 SGB X über einen regelmäßigen Sterbedatenabgleich für berufsständische Versorgungseinrichtungen). Rechtsgrundlage für den Datenabgleich zwischen den Daten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und denen des Renten Service ist wiederum § 101a SGB X. Entsprechend § 101a Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 101a Abs. 2 Nr. 2 SGB X dürfen die Sterbedaten von der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zunächst an die Deutsche Post AG und von dort an die jeweilige berufsständische

Versorgungseinrichtung weiter übermittelt werden, um eine Aktualisierung der Versicherten- oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung dieses Sozialdatenschutzes in § 101a SGB X muss jeweils eine Rechtsgrundlage der an dem Verfahren teilnehmenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgrund von Landes- oder Satzungsrecht bestehen, dass diese nach dem Wortlaut der Gesetzesregelung zur Erhebung dieser Daten befugt sind. Eben diese jeweilige Rechtsgrundlage prüft der Renten Service wegen einer konzerninternen Umstrukturierung der Deutsche Post AG nunmehr seit November 2025. Hierzu hatte der Renten Service den teilnehmenden Versorgungseinrichtungen eine Stellungnahmefrist bis zum 13. Februar 2026 eingeräumt.

Die ABV steht hierzu sowohl mit den betroffenen berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch mit dem Renten Service in einem kontinuierlichen Dialog. Über neue Entwicklungen werden wir weiterhin rechtzeitig und umfangreich informieren.

KRITIS-Dachgesetz, NIS-2 und DORA: Schutz kritischer Infrastrukturen und mögliche Auswirkungen auf berufsständische Versorgungseinrichtungen

Aktuell ist zu beobachten, dass für kritische Infrastrukturen, mithin besonders schutzwürdige öffentliche Einrichtungen, neue Regularien geschaffen und bestehende Vorschriften angepasst werden. Bislang ist das System der berufsständischen Versorgung – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – noch nicht gesetzlich als kritische Infrastruktur qualifiziert worden. Die derzeitigen Regelungstendenzen geben allerdings Anlass dazu, sich mit den Anforderungen, die an den Schutz kritischer Anlagen gestellt werden, zu befassen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittel- oder langfristig gegebenenfalls auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Erbringer kritischer Dienstleistungen eingestuft werden könnten.

KRTIS-Dachgesetz

Am 29. Januar 2026 wurde das sogenannte KRITIS-Dachgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, KRITISDachG) beschlossen. Mit dem KRITISDachG werden erstmals bundeseinheitliche und sektorübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen festgelegt. Es wirkt damit komplementär zu bereits bestehenden Regelwerken zur IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen und weiterer betroffener Einrichtungen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz), das Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungsgesetz) sowie die sogenannten DORA-Verordnung der Europäischen Union (EU).

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KRITISDachG gilt das Gesetz unter anderem auch für den Sektor der Sozialversicherung. Kritische Dienstleistungen innerhalb dieses Sektors werden § 4 Abs. 3 DachG zufolge durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI), die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Gemeint ist hier allerdings nur die gesetzliche Sozialversicherung. Nur insoweit erstreckt sich auch die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Die berufsständische Versorgung ist folglich nicht erfasst. Dies gilt im Übrigen gleichermaßen für das BSI-Gesetz und die BSI-Kritisverordnung. Auch hier wird nur die gesetzliche Sozialversicherung und nicht auch das System der berufsständischen Versorgung adressiert.

Allerdings wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch eine Länder-Klausel in § 5 Abs. 7 KRITISDachG aufgenommen, die es den Bundesländern erlaubt, festzustellen, ob eine bestimmte Landesbehörde für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich ist. Die Kriterien und Verfahren hierzu werden in einer Rechtsverordnung festgelegt, die vom BMI mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Damit dürfte dem Grunde nach künftig die Möglichkeit bestehen, dass durch ein Bundesland gegebenenfalls festgelegt werden könnte, dass eine berufsständische Versorgungseinrichtung als kritische Anlage im Sinne des KRITISDachG qualifiziert wird. Dies erscheint auch nicht unbedingt fernliegend im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Rentenversicherung bereits als kritische Infrastruktur anerkannt ist. Die nähere Ausgestaltung der geplanten Rechtsverordnung wird daher aufmerksam zu verfolgen und dahingehend zu prüfen sein, ob die dort festgelegten Kriterien und Verfahren auch auf Versorgungswerke zutreffen könnten.

Die Folge einer Geltung der Vorgaben des KRITISDachG auch für berufsständische Versorgungseinrichtungen wäre, dass entsprechende Risikoanalysen und -

bewertungen gemäß den festgelegten Maßstäben durchzuführen und angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Resilienz zu treffen sind, die in einem Resilienzplan dargestellt werden, siehe §§ 2 und 13 KRITISDachG. Geschäftsleitungen von Betreibern kritischer Anlagen sind verpflichtet, die Resilienzmaßnahmen umzusetzen und ihre Umsetzung durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen; andernfalls kann Haftung für verschuldete Schäden drohen, § 20 KRITISDachG. Verstöße gegen Pflichten aus dem KRITISDachG können nach § 24 Abs. 2 KRITISDachG zudem mit Bußgeldern in Höhe von bis zu EUR 1 Million geahndet werden; der Bußgeldrahmen wurde während des Gesetzgebungsverfahrens insoweit nochmals erhöht.

NIS-2

Das NIS-2-Umsetzungsgesetz wurde bereits im Dezember 2025 verkündet. Es gilt ebenso wie das KRITISDachG nicht unmittelbar für die berufsständische Versorgung. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Regelungen der NIS-2-Richtlinie auf Länderebene auch für berufsständische Versorgungseinrichtungen geltend gemacht werden könnte. Der Arbeitskreis Datenschutz erarbeitet derzeit eine Handreichung zu dieser Thematik, die den Mitgliedseinrichtungen zeitnah zur Verfügung gestellt werden soll.

DORA

Die DORA-Verordnung (EU) 2022/2554 vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor findet auf die Versorgungswerke in ihrer Eigenschaft als Pflichtversicherungssysteme der sozialen Sicherheit keine Anwendung. Sie sind insofern insbesondere keine Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe n der Verordnung (vergleiche Art. 3 Nr. 47 in Verbindung mit Art. 13 Nr. 1 Richtlinie 2009/138/EG). Ebenso sind sie in ihrer Funktion als gesetzliche Pflichtvorsorgesysteme für ihre Mitglieder keine betriebliche Altersversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe p der Verordnung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a der sogenannten EbAV-Richtlinie (EU) 2016/2341. Etwas anderes könnte allenfalls nur dann gelten, wenn ein Versorgungswerk neben seinen gesetzlichen Leistungen für seine Mitglieder auch eine eigene betriebliche Altersversicherung für eigene Bedienstete eingerichtet haben sollte, siehe Art. 3 EbAV-Richtlinie. In diesem Falle dürfte es ratsam sein, zu prüfen, ob insoweit die Kriterien für eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im europarechtlichen Sinne gemäß Art. 6 Nr. 1 EbAV-Richtlinie erfüllt sein könnten.

Ausblick

Der Befund zeigt, dass die berufsständischen Versorgungseinrichtungen aktuell noch nicht als kritische Infrastrukturen qualifiziert werden. Gleichwohl erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich dies künftig, insbesondere durch entsprechende Rechtsakte auf Länderebene, ändern könnte. Ungeachtet dessen dürfte es auch ohne gesetzlich determinierte Einordnung der Versorgungswerke als kritische Anlagen ratsam sein, Resilienzpläne und IT-Sicherheitskonzepte vorzuhalten, die einen geregelten Betrieb der Versorgungswerke auch in Krisensituationen gewährleisten.

In § 14 Abs. 2 KRITISDachG sieht die Entwicklung branchenspezifischer Resilienzstandards durch die Betreiber kritischer Anlagen oder ihre Branchenverbände vor. Ebenso erlaubt das NIS-2-Umsetzungsgesetz die Erstellung branchenspezifischer Sicherheitsstandards durch die betroffenen Einrichtungen oder ihre Branchenverbände. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht in ähnlicher Weise in Art. 40 DSGVO vor, dass Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, sogenannte Verhaltensregeln (Codes of Conduct) verfassen können, um die branchenspezifischen Datenschutzerfordernungen zu konkretisieren. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat für ihre Träger bereits einen branchenspezifischen Sicherheitsstandard beschlossen. Vor diesem Hintergrund mag es überlegenswert erscheinen, über ähnliche Instrumente auch für den Bereich der berufsständischen Versorgung nachzudenken.

Impressum

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Luisenstraße 17
D - 10117 Berlin

Telefon: 030 8009310 0
Telefax: 030 8009310 29
E-Mail: info@abv.de

Vertretungsberechtigte:

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) wird vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen seiner Stellvertreter:

Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Rudolf Henke

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes:

Frau Dr. Eva Hemberger

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Hartmut Rüdiger

(gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.)

Vereinsregister:

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer VR 34785 B eingetragen.

Steueridentifikationsnummer: 127 0620 59762

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Peter Hartmann, Hauptgeschäftsführer (besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.)